

Verein und Recht

Haftungsprivileg des Vereinsmitglieds (**nur**) bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Vorstand eines Schützenvereins in Schleswig-Holstein hatte ein langjähriges Mitglied, das früher als Schlosser berufstätig gewesen war und damit Erfahrungen mit Metall-Schweißarbeiten hatte, gebeten, einen Wasserkasten für die Regenrinne des Schützenhauses zu fertigen und diesen an der Regenrinne zu montieren. Anlässlich dieser Arbeiten, bei denen auch ein Elektroschweißgerät zum Einsatz kam, geriet die Dachpappe des Vereinsgebäudes in Brand, das daraufhin bis auf die Grundmauern niederbrannte. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von rund € 575.000,00, der von der Gebäudeversicherung des Vereins reguliert wurde. Die Versicherung nahm daraufhin das - privathaftpflichtversicherte - Mitglied des Schützenvereins in Regress und verlangte Schadensersatz.

Die Klage gegen das Vereinsmitglied hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg; das Oberlandesgericht Schleswig stellte in seinem Urteil vom 24.09.2009 (Aktenzeichen 11 U 156/08) fest, dass

- 1. ein Verein seine Mitglieder grundsätzlich von der Haftung ganz oder teilweise freizustellen hat, wenn sich bei der unentgeltlichen Durchführung von satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischer Weise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und**
- 2. dieses Haftungsprivileg auch nicht durch eine freiwillige Haftpflichtversicherung des Vereinsmitgliedes entfällt.**

Das hier in Rede stehende Vereinsmitglied war unstreitig im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins tätig geworden, wozu auch die Erhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen und Gebäuden des Vereins gehörte.

Das grundsätzlich mit solchen Arbeiten erfahrene Vereinsmitglied hatte im konkreten auch Vorsorge getroffen im Hinblick auf das Risiko des Funkenfluges im Bereich der Dacharbeiten, hatte also nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt.

Für die Entscheidung von Bedeutung war schließlich aber die Frage, ob das Vereinsmitglied **unentgeltlich** tätig geworden war. Unentgeltlich handelt jemand, der für die Tätigkeit im Interesse eines Auftrag gebenden Dritten (Verein) für die Arbeitsleistung und den Zeitaufwand, der damit verbunden ist, als solches keine Vergütung erhält (Palandt / Sprau, BGB, § 662, RdNr.8).

Im vorliegenden Fall spielte es eine Rolle, dass der Vorstand des Schützenvereins beschlossen hatte, dem Vereinsmitglied die Materialkosten zu erstatten und ein Entgelt von € 15,00 je Stunde zu zahlen! - Dieser Vorstandsbeschluss war im vorliegenden Fall allerdings weder zur Kenntnis des Vereinsmitgliedes gelangt noch hatte dieses tatsächlich ein Entgelt erhalten. -

Damit konnte das OLG Schleswig zu einer **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit des Vereinsmitgliedes kommen!

Daraus folgt, dass die Zahlung einer Vergütung für Arbeitsleistung und Zeitaufwand die Annahme einer unentgeltlichen Tätigkeit hindert, weswegen ein solchermaßen tätiges Vereinsmitglied Gefahr läuft, hinsichtlich seines Tätigwerdens nach arbeitsrechtlichen Kriterien beurteilt zu werden und danach unter Umständen auch bei Annahme einer normalen Fahrlässigkeit zumindest anteilig haften zu müssen nach den Regeln über Gefahr geneigte Arbeit bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen!

Fazit: Jeder Verein hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 2005, 981) seine Mitglieder grundsätzlich von der Haftung ganz oder teilweise freizustellen, wenn sich bei der unentgeltlichen Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischer Weise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Andererseits stellt sich natürlich die Frage, ob ein Verein bei durchzuführenden Gefahr geneigten Arbeiten nicht besser beraten ist, seine Mitglieder von vornherein keinem Haftungsrisiko auszusetzen, sondern Dritte außerhalb des Vereins mit der Durchführung solcher Arbeiten zu beauftragen.

gez. RA Claus Runge
7/2010